



11. Bayerischer Archivtag Coburg 22./23.03.2019

52. Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Kommunalarchive, 22.03.2019

Anfertigung von Kopien aus Zeitungs- und
Zeitschriftenbänden – Geht das noch?

Anton Löffelmeier M.A., Stadtarchiv München

anton.loeffelmeier@muenchen.de

Novellierung Urheberrechtsgesetz

Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, UrhG)

Änderung vom 1. September 2017, Inkrafttreten 1. März 2018

Link zum UrhG: <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

Anfertigung von Kopien aus Zeitungs- und Zeitschriftenbänden – Geht das noch?

1. Einleitung

- 1.1 Geschützte Werke (§ 1 - 5)
- 1.2 Dauer des Urheberrechts (§ 64 – 66)
- 1.3 Verwaiste Werke (§ 61, 61a, 61b, Anlage zu § 61a)

2. „Schranken“ durch gesetzlich erlaubte Nutzungen

- 2.1 Zeitungsartikel (§ 49)
- 2.2 Vervielfältigungen durch Privatpersonen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53)
- 2.3 Vervielfältigungen für die wissenschaftliche Forschung (§ 60c)

3. Vervielfältigungen durch Archive und Bibliotheken (Exemplare im Besitz von Gedächtnisinstitutionen)

- 3.1 Bibliotheken (§ 60e)
- 3.2 Archive (§ 60f)

4. Schlussfolgerungen

1.3 Verwaiste Werke (§ 61, 61a, 61b, Anlage zu § 61a)

Dürfen theoretisch zugänglich gemacht und vervielfältigt werden

Aber: § 61a Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten

www.dpma.de

Praxis BSB

Wenn Lebensdaten des Urhebers nicht oder mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln sind -> Annahme: Werke 140 Jahre nach

Veröffentlichung urheberrechtsfrei (70 Jahre weitere Lebensdauer des Autors nach Veröffentlichung/Schaffung des Werks + 70 Jahre Schutzfrist lt. UrhG)

→ derzeit alles bis 1878 (z.B. OA nur bis 1878 digitalisiert)

2. „Schranken“ durch gesetzlich erlaubte Nutzungen

2.1 Zeitungsartikel (§ 49)

Zulässig = Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Artikel und Abbildungen aus Zeitungen, die politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.

Aber: es muss eine angemessene Vergütung über eine Verwertungsgesellschaft erfolgen.

2.2 Vervielfältigungen durch Privatpersonen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53)

Zulässig = Vervielfältigung durch eine natürliche Person

Aber: Nur bei Vervielfältigung durch den Nutzer selbst, Vv durch Dritte (z. B. Archiv-Fotostelle etc.) nicht erlaubt

2.3 Vervielfältigungen für die wissenschaftliche Forschung

(§ 60c)

Wissenschaftliche Forschung → bis zu 15% eines Werkes (auch Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung) (§ 60 c, Abs. 1)

Persönliche wissenschaftliche Forschung → bis zu 75% eines Werkes

Aber: Keine Verbreitung zulässig (§ 60 c, Abs. 2)

3. Vervielfältigungen durch Archive und Bibliotheken (Exemplare im Besitz von Gedächtnisinstitutionen)

3.1 Bibliotheken (§ 60e)

- Eigener Bestand: ja → Bestandssicherung, Langzeitarchivierung
- Ausleihe/Vorlage an Benutzer_innen: ja
- Nicht kommerzielle Zwecke: → Nutzerkopien bis zu 10 % aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften (§ 60e, Abs. 4 Satz 2)
 - » → Auftragskopien bis zu 10 % (Abs., 5)
 - » **Nicht erfasst:** keine expliziten Fachzeitschriften, die Fristen des UrhG unterliegen (Tageszeitungen, Publikumszeitschriften) → generell **keine Vervielfältigung**

3.2 Archive (§ 60f) → gleiches Verfahren wie Bibliotheken

- Auch zulässig: Vv zu nicht kommerziellen Zwecken → Nutzerkopien bis zu 10 % (§ 60e, Abs. 4 Satz 2)

Aber: Archiven = Fertigung von Auftragskopien nicht erlaubt (s. Abs. 5)

4. Schlussfolgerung

*Anfertigung von Kopien aus Zeitungs- und
Zeitschriftenbänden – Geht das noch?*

Erlaubt = Selbstkopien durch Nutzer

= alles was älter als 140 Jahre ist